

1251. Wasserwerk. A. Unterm 30. Dezember 1899 ist die Höhenlage des dem Herrn N. Stucky in Rempten-Bezirk zu- stehenden Wasserwerkes am Remptnerbach bei Rempten (W.-R.-Rat. No. 151 Bez. Hinwil) neu festgesetzt worden.

B. Mit Schreiben vom 25. Januar 1900 berichtet Herr Stucky, daß das Schwellbrett bei der Teilvorrichtung am Anfang seines Zu-

laufkanales seinerzeit verändert worden sei und dessen Höhe nun, bis nach Erledigung des darüber mit dem Wasserwerksbesitzer Graf zur Mühle Rempten anhängigen Streites, nicht bestimmt und im Notariatsprotokoll eingetragen werden könne.

Die Baudirektion berichtet:

Die Anstände zwischen den Herren Stucky und Graf über diese Teilvorrichtung sind beigelegt worden und es ergibt sich daraus, daß die Bretterwand, welche am Ende des Kanalauslaufes der Mühle Rempten, in der Mitte des Kanales bei der Abzweigung des Zulaufkanales des Herrn Stucky als Teilvorrichtung aufgestellt ist, eine Höhe von 40 cm aufweisen soll. An den Gefällsverhältnissen wird dadurch nichts geändert, so daß nur in der Benennung in Disp. I a und b des Beschlusses vom 30. Dezember 1899 eine Änderung zur Deutlichmachung notwendig ist.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Disp. I Ziffer a und b des Beschlusses vom 30. Dezember 1899 betr. die Höhenlage des dem Herrn Rob. Stucky in Rempten-Bezirkon zustehenden Wasserwerkes am Remptnerbach daselbst werden aufgehoben und ersetzt durch:

a) Oberfläche der Grundschwelle bei der

Teilvorrichtung (40 cm hohes Brett)

567,46 m

b) Gefällsgrenze daselbst

567,73 „

II. Mitteilung an Herrn Stucky unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren durch das Mittel des Statthalteramtes, an das Statthalteramt Hinwil, den Gemeinderat Bezirkon, das Notariat Bezirkon und an die Baudirektion unter Rückstellung der Akten.